

34112 Kassel documenta Stadt



Kassel documenta Stadt

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Hier: Betrieb „Wonder Waffel“, Mauerstr. 11, 34117 Kassel
Mein Zeichen: 3601/#218979

24. Juni 2021
1 von 2

Guten Tag [REDACTED]

in Umsetzung meines Bescheides vom 2. Juni 2021 erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Eine Kontrolle hat am 07.06.2019 stattgefunden.

Es wurden folgende Bereiche auf Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene überprüft:

Theke, Küche, Lagerraum, Kühleinrichtungen

Es wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. Bauhygiene

- Im Fliesenboden war im Eingangsbereich ein Loch.
- An einem Arbeitsbrett in der Küche fehlte links der Kantenumleimer.
- An der Spülmaschine in der Küche war die Transportschutzfolie nicht vollständig entfernt.

2. Arbeitshygiene

- Die Speiseeistruhe war im hinteren Bereich verunreinigt.
- In der Küche stand eine verunreinigte Leiter.

3. Kennzeichnung

- Im Preisaushang fehlten alle Angaben von Zusatzstoffen und Allergenen.

Nach fachlicher Einschätzung durch das Überwachungspersonal handelt es sich hier um geringfügige Mängel. Dem Lebensmittelunternehmer wurde Gelegenheit gegeben, die notwendigen Anpassungen fristgerecht vorzunehmen.

Die Informationen werden nicht in Form der Herausgabe der Kontrollberichte zugänglich gemacht, sondern als Zusammenfassung der Feststellungen bei den Betriebsüberprüfungen und abschließende Wertung. Diese Art der Informationsgewährung erfüllt das berechnigte Interesse des Verbrauchers an den behördlich festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches im Sinne des VIG, wonach die Informationen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden sollen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 VIG). 2 von 2

Hinweise:

Mit den mitgeteilten Informationen wird nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet. Es kann daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaig bemängelter Umstände gezogen werden.

Eine etwaige Veröffentlichung meiner, nur Ihnen als Antragsteller zugänglich gemachten behördlichen Informationen, liegt allein in Ihrem Verantwortungsbereich.

Meine Zuständigkeit ist gemäß § 1 Absatz 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 VIG gegeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

